

Übersicht über die im Finanzplanungszeitraum gültigen Kreditermächtigungen aus den Vorjahren und deren Inanspruchnahmen

- in 1.000 Euro -

Kreditermächtigung lt. HH-Satzung(1)	Vorjahre			nicht in Anspruch genommene, gültige Kreditermächtigungen aus Vorjahren(3)	aktueller HJ		Folgejahre			endgültig verfallend nach Ablauf der Gültigkeitsdauer(6)		
	tatsächliche Inanspruchnahme(2)				Kreditermächtigung insgesamt(4)	geplante Inanspruchnahme	geplante Inanspruchnahme					
	2022	2023	2024				2026	2027	2028			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		
2022	4.500	0	0	0	4.500		0	0	0	4.500		
2023	500	0	0	0	500		0	0	0	500		
2024	715,5	0	0	0	715,5		0	0	0	715,5		
2025	729,20					6.444,70	6.444,70	0	0	0		
2026	3000						0	0	0			
2027	0						0	0	0			
2028	0						0	0	0			
Summen	9444,7	0	0	5.716	6.444,70	6444,7	0	0	0			

Verfall

31.12.2025 bzw. bis Erlass Haushaltssatzung 2026
 31.12.2026 bzw. bis Erlass Haushaltssatzung 2027
 31.12.2027 bzw. bis Erlass Haushaltssatzung 2028
 31.12.2028 bzw. Bis Erlass Haushaltssatzung 2029

Nachrichtlich:

Übersicht über die aus Vorjahren übertragenen Haushaltsreste für Einnahmen aus der Aufnahme von Krediten - in 1.000 Euro -

Nr.	Unterabschnitt	Untergruppe	Übertrag aus Vorjahren auf das aktuelle Haushaltsjahr ⁷
Summe:			

Erläuterungen:

¹⁾ Festsetzung gemäß der jeweiligen Haushaltssatzung bzw. Geplante satzungsmäßige Festsetzung gemäß mittelfristiger Finanzplanung

²⁾ tatsächliche Inanspruchnahme der Kreditermächtigungen mit Abschluss eines Kreditvertrages; in welchem Umfang die Kreditermächtigung durch den Abschluss des Kreditvertrages in Anspruch genommen wird, bestimmt sich nach der Höhe des Geldbetrags, den der Kreditgeber nach dem abgeschlossenen Kreditvertrag verpflichtet ist, dem Kreditnehmer zur Verfügung zu stellen (Valuta)

³⁾ = Delta aus Sp. 1 und den Summen der Sp. 2 bis 4

⁴⁾ = Summe aus Kreditermächtigungen gemäß Haushaltssatzung für das aktuelle Haushaltsjahr (vgl. Sp. 1) und noch nicht in Anspruch genommenen, gültigen Kreditermächtigungen aus Vorjahren (vgl. Summe aus Sp. 5)

⁵⁾ Die hier eingetragenen Werte müssen mit der Kreditermächtigung gemäß Haushaltssatzung für das aktuelle Haushaltsjahr bzw. Den geplanten Festsetzungen gemäß mittelfristiger Finanzplanung (vgl. Sp. 1) übereinstimmen.

⁶⁾ = Delta aus Sp. 1 und den Summen aus Sp. 2 bis 4, 7 und 8 bis 10

⁷⁾ Die Summe der Überträge aus Vorjahren darf grundsätzlich nicht höher als die noch nicht in Anspruch genommenen, gültigen Kreditermächtigungen aus Vorjahren (vgl. Summe aus Sp. 5) sein.